Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eröffnete am 24. Januar 2024 die Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Bereits die Anzahl der angepassten Verordnungen zeigt exemplarisch die Komplexität, welche die Agrarpolitik des Bundes inzwischen erlangt hat. Zudem haben eine Vielzahl der Anpassungen einen Detaillierungsgrad erreicht, welcher die involvierten Personen im Vollzug und auf den Landwirtschaftsbetrieben überfordert. Dies betrifft insbesondere die Regelungen im Bereich der Direktzahlungsverordnung. Wenn das Beitragssystem nicht mehr einfach und schlüssig erklärt werden kann, gefährdet man die Agrarpolitik als Ganzes. Diesem Umstand muss bei künftigen Anpassungen vermehrt Rechnung getragen werden.

Im Titel seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024 sagt der Bundesrat, er wolle «die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Dies ist auch dringend nötig. Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich in den Protestaktionen, die im Februar an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. Leider lassen sich im vorliegenden Verordnungspaket wenig Fakten für einen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen erkennen.

Bereits in Vergangenheit diente der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) als Vollzugsinstrument

anderer Gesetze und Aufgaben. Das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2024 baut diese Tendenz leider weiter aus. Inzwischen dienen ÖLN und Direktzahlungen dem Vollzug der Tierschutz-, Natur- und Heimatschutz-, Gewässerschutz- und Umweltgesetzgebung. Neu soll via den ÖLN auch noch in die Unternehmensführung und indirekt in das Verhältnis von Ehepaaren oder in eingetragener Partnerschaft Lebender eingegriffen werden. Eine Rückbesinnung auf die ursprüngliche Zweckbestimmung von ÖLN und Direktzahlungen wäre durchaus angebracht. Aktuell schickt sich der Bundesrat an, die Grundlagen und ersten Konzepte für eine Agrarpolitik ab 2030 (AP 2030+) zu erarbeiten. Spätestens in diesem Rahmen müssen diese Fragen offen diskutiert und geklärt werden. Eine Rückführung und Entschlackung des ÖLN böte auch erhebliches Potenzial für administrative Vereinfachungen, die ein prioritäres Ziel der AP 2030+ sind.

Der Kanton Uri weist insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hin:

Sozialversicherungsschutz - Beschränkung auf Obligatorium für die Invalidität:

Für den Nachweis der Ausnahmen von den Erfordernissen des Sozialversicherungsschutzes sind drei verschiedene Dokumente (Lohnausweis oder Deklaration des AHV-pflichtigen Einkommens, Steuererklärung, definitive oder provisorische Veranlagungsverfügung) notwendig. Dieses Konzept ist in der Umsetzung für die Kantone mit einem grossen zusätzlichen Aufwand verbunden, ohne einen erkennbaren zusätzlichen Nutzen. Der Kanton Uri lehnt deshalb diesen Vorschlag ab. Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Absicherung einer möglichen Invalidität, als grösstem Risiko, angezeigt. Damit werden die Bauernfamilien für den Versicherungsschutz sensibilisiert und können diesen gleichzeitig bedarfsgerecht aufbauen. Der Vollzug dieser neuen Voraussetzung ist radikal zu vereinfachen. Im Grundsatz sind die Betriebsleiterpaare selbst für den Aufbau des, in ihrem Fall genügenden, Sozialversicherungsschutzes zuständig. Sie sollen nur belegen müssen, dass ein solcher besteht.

Umsetzung des Programms zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität erst mit der AP 2030+:

Der Kanton Uri begrüsst die Zusammenführung der beiden Programme Vernetzung und Landschaftsqualität zum Programm zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität. Die vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) nun aber vorgeschlagene Umsetzung ist weitgehend abzulehnen. Der Kanton Uri fordert das BLW auf, unbedingt die günstige Gelegenheit für administrative Vereinfachungen zu nutzen. Damit könnte es seinen ursprünglichen Versprechungen zu diesem Programm nachleben. Wir können uns mit der alleinigen Reduktion der Anzahl Projekte (und folglich auch Projektberichte) als administrative Vereinfachung nicht zufriedengeben. Insbesondere die Vorgaben für die Projektberichte müssen massiv schlanker ausfallen, als dies bisher der Fall gewesen ist.

Der Zeitplan für die Einführung des neuen Beitrags zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist nicht realistisch und muss nach hinten verschoben werden. Dies begründet sich hauptsächlich darin, dass die notwendigen Grundlagen für die Ausarbeitung der Projekte (z. B. Richtlinie des BLW zur Umsetzung des neuen Programms) viel zu spät vorliegen und die Kantone dann nur rund ein Jahr Zeit haben, um die Projekte mit den betroffenen Kreisen im Mitwirkungsverfahren auszuarbeiten. In diesem knappen Zeitrahmen ist es schwierig, einen seriösen

Ausarbeitungsprozess zu führen. Wir fordern, dass die Kantone bzw. die KOLAS für die Ausarbeitung der Richtlinie frühzeitig und partizipativ einbezogen werden und der Entwurf dieser Richtlinie bei den Kantonen und der KOLAS in eine ordentliche Vernehmlassung gegeben wird. Die aktuell vorgeschlagene Übergangsfrist von zwei Jahren beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2026. Gemäss dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben kann die Übergangsfrist erst beginnen, wenn die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stehen und rechtsverbindlich sind. Dies wird 2024 mutmasslich nicht der Fall sein, sondern voraussichtlich erst 2025. Somit beginnt die Übergangsfrist im Jahr 2026. Wir fordern den Bund zudem auf, die Übergangsfrist bis Ende 2029 zu erstrecken und das neue Programm erst in Abstimmung mit der AP 2030+ einzuführen.

Der neu vorgeschlagene Plafond für den Beitrag zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität führt im Kanton Uri dazu, dass die Bundesmittel für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität um rund 5 Prozent sinken werden. Hier muss zwingend nachgebessert werden. Es macht keinen Sinn, Kantone zu bestrafen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenheiten (z. B. grosser Anteil TWW-Flächen, Reichtum an Strukturen) und der resultierenden unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzung «natürlicherweise» einen höheren Anteil an regionaler Biodiversität und Landschaftsqualität ausweisen.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten:

Der Kanton Uri stützt das Anliegen, dass zur Analyse der wirtschaftlichen Situation die Buchhaltungsdaten der Landwirtschaftsbetriebe benötigt werden. Allerdings ist der vorgeschlagene Weg, dass Betriebe zur Lieferung ihrer Buchhaltungsdaten verpflichtet werden können, abzulehnen. Es ist aus Sicht des Kantons Uri nicht zielführend, unter Androhung von Sanktionen, Buchhaltungsdaten bei den landwirtschaftlichen Betrieben einzufordern. Der Kanton Uri hält fest, dass insbesondere auf eine Sanktionierung zu verzichten ist und erachtet stattdessen eine Verbesserung des Anreizsystems als zielführender.

Im beiliegenden Antwortformular gehen wir gerne detailliert auf die Änderungsvorschläge der Gesetzesartikel ein, bei welchen wir Ergänzungen und Vorbehalte haben, beziehungsweise, welche wir ablehnen. Den Änderungsvorschlägen, die wir nicht kommentieren, stimmen wir grundsätzlich zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 23. April 2024

REGIERUNGSRAT DES KANTONS URI

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann	Der Kanzleidirektor
Urs Janett	Roman Balli

Beilage

- Antwortformular

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion
Adresse / Indirizzo	Klausenstrasse 4 6460 Altdorf
Datum / Date / Data	1. Mai 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 21

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 22

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 23

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 24

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 29

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 30

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 31

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 32

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 33

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 34

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 35

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 36

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 37

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 38

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 39

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 43

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 44

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 45

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 46

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 47
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 48
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 49
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 50

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat des Kantons Uri bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024. Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Aufwand auf allen Ebenen nehmen erneut zu. Bei sämtlichen Verordnungsänderungen soll aus Sicht des Kantons Uri der Aspekt der administrativen Vereinfachungen priorisiert werden. Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an Grenzen; es wird immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen.

ÖLN soll nicht als Vollzugsinstrument anderer Gesetze und Aufgaben dienen

Bereits in Vergangenheit diente der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) als Vollzugsinstrument anderer Gesetze und Aufgaben. Das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2024 baut diese Tendenz leider weiter aus. Inzwischen dienen ÖLN und Direktzahlungen dem Vollzug der Tierschutz-, Natur- und Heimatschutz-, Gewässerschutz- und Umweltgesetzgebung. Neu soll via den ÖLN auch noch in die Unternehmensführung und indirekt in das Verhältnis von Ehepaaren oder in eingetragener Partnerschaft Lebender eingegriffen werden. Eine Rückbesinnung auf die ursprüngliche Zweckbestimmung von ÖLN und Direktzahlungen wäre durchaus angebracht. Aktuell schickt sich der Bundesrat an, die Grundlagen und ersten Konzepte für eine Agrarpolitik ab 2030 (AP 2030+) zu erarbeiten. Spätestens in diesem Rahmen müssen diese Fragen offen diskutiert und geklärt werden. Eine Rückführung und Entschlackung des ÖLN böte auch erhebliches Potenzial für administrative Vereinfachungen, die ein prioritäres Ziel der AP 2030+ sind.

Sozialversicherungsschutz – Nur Obligatorium für die Invalidität als grösstes Risiko

Für den Nachweis der Ausnahmen von den Erfordernissen des Sozialversicherungsschutzes sind drei verschiedene Dokumente (Lohnausweis oder Deklaration des AHV-pflichtigen Einkommens, Steuererklärung, definitive oder provisorische Veranlagungsverfügung) notwendig. Dieses Konzept ist in der Umsetzung für die Kantone mit einem grossen zusätzlichen Aufwand verbunden, ohne einen erkennbaren zusätzlichen Nutzen. Der Kanton Uri lehnt deshalb diesen Vorschlag ab. Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Absicherung einer möglichen Invalidität, als grösstem Risiko, angezeigt. Damit werden die Bauernfamilien für den Versicherungsschutz sensibilisiert und können diesen gleichzeitig bedarfsgerecht aufbauen. Der Vollzug dieser neuen Voraussetzung ist radikal zu vereinfachen. Im Grundsatz sind die Betriebsleiterpaare selbst für den Aufbau des, in ihrem Fall genügenden, Sozialversicherungsschutzes zuständig. Sie sollen nur belegen müssen, dass ein solcher besteht. Das ist schon staatliche Einmischung genug.

Umsetzung des Programmes der «regionalen Biodiversität» erst mit der AP 2030+

Der Kanton Uri begrüsst die Zusammenführung der beiden Programme Vernetzung und Landschaftsqualität zum Programm zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität. Die vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) nun aber vorgeschlagene Umsetzung ist weitgehend abzulehnen. Der Kanton Uri fordert das BLW auf, unbedingt die günstige Gelegenheit für administrative Vereinfachungen zu nutzen. Damit könnte es seinen ursprünglichen Versprechungen zu diesem Programm nachleben. Wir können uns mit der alleinigen Reduktion der Anzahl Projekte (und folglich auch Projektberichte) als administrative Vereinfachung nicht zufriedengeben. Insbesondere die Vorgaben für die Projektberichte müssen massiv schlanker ausfallen, als dies bisher der Fall gewesen ist. Im Grundsatz müsste eigentlich ein entsprechender Projektbericht von einem/einer qualifizierten Kantonsangestellten verfasst werden können. Ein Verfassen des Projektberichts durch externe Fachbüros führt zu hohen Kosten für die Kantone. Falls die Trägerschaften die Projektberichte

erarbeiten, führt dies (wie bisher schon) zu einer Zweckentfremdung von landwirtschaftlichen Mitteln, die eigentlich den Betrieben zugutekommen müssten.

Der Zeitplan für die Einführung des neuen Beitrags zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist nicht realistisch und muss nach hinten verschoben werden. Dies begründet sich hauptsächlich darin, dass die notwendigen Grundlagen für die Ausarbeitung der Projekte (z.B. Richtlinie des BLW zur Umsetzung des neuen Programms) viel zu spät vorliegen und die Kantone dann nur rund ein Jahr Zeit haben, um die Projekte mit den betroffenen Kreisen im Mitwirkungsverfahren auszuarbeiten. In diesem knappen Zeitrahmen ist es schwierig, einen seriösen Ausarbeitungsprozess zu führen. Wir fordern, dass die Kantone bzw. die KOLAS für die Ausarbeitung der Richtlinie frühzeitig und partizipativ einbezogen werden und der Entwurf dieser Richtlinie bei den Kantonen und der KOLAS in eine ordentliche Vernehmlassung gegeben wird. Die aktuell vorgeschlagene Übergangsfrist von 2 Jahren beginnt am 1.1.2025 und endet am 31.12.2026. Gemäss dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben kann die Übergangsfrist erst beginnen, wenn die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stehen und rechtsverbindlich sind. Dies wird 2024 wohl nicht der Fall sein, sondern voraussichtlich erst 2025. Somit beginnt die Übergangsfrist im Jahr 2026. Wir fordern den Bund zudem auf, die Übergangsfrist bis Ende 2029 zu erstrecken und das neue Programm erst in Abstimmung mit der AP 2030+ einzuführen.

Der neu vorgeschlagene Plafond für den Beitrag zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität führt im Kanton Uri dazu, dass die Bundesmittel für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität um rund 5 Prozent sinken werden. Hier muss zwingend nachgebessert werden. Es macht keinen Sinn, Kantone zu bestrafen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenheiten (z.B. grosser Anteil TWW-Flächen, Reichtum an Strukturen) und der resultierenden unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzung «natürlicherweise» einen höheren Anteil an regionaler Biodiversität und Landschaftsqualität ausweisen.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten:
Der Kanton Uri stützt das Anliegen, dass zur Analyse der wirtschaftlichen Situation die Buchhaltungsdaten der Landwirtschaftsbetriebe benötigt werden. Allerdings ist der vorgeschlagene Weg, dass Betriebe zur Lieferung ihrer Buchhaltungsdaten verpflichtet werden können, abzulehnen. Es ist aus Sicht des Kantons Uri nicht zielführend, unter Androhung von Sanktionen, Buchhaltungsdaten bei den landwirtschaftlichen Betrieben einzufordern. Der Kanton Uri hält fest, dass insbesondere auf eine Sanktionierung zu verzichten ist und erachtet stattdessen eine Verbesserung des Anreizsystems als zielführender.

Nachfolgend gehen wir gerne detailliert auf Änderungsvorschläge der Gesetzesartikel ein, bei welchen wir Ergänzungen und Vorbehalte haben, beziehungsweise, welche wir ablehnen. Den Änderungsvorschlägen, die wir nicht kommentieren, stimmen wir grundsätzlich zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die **Zusammenlegung der Instrumente Vernetzungsprojekte und Landschaftsqualitätsprojekte** zu Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität wird begrüsst. Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen. Als Minimum muss eine Vernehmlassung der Richtlinie in der KOLAS stattfinden. Wir sprechen uns gleichzeitig für eine starke Vereinfachung der für die Projekte geforderten Berichte ein. Grundsätzlich müssten die Anforderungen an die Projektberichte so einfach gehalten werden, dass qualifizierte Kantonsangestellte diese Arbeit ohne externe Unterstützung (Fachbüros) und somit ohne zusätzliche Kosten erledigen können. Werden die Projektberichte durch Trägerschaften erarbeitet, gelten diese Überlegungen ebenfalls. Es kann nicht sein, dass ein bedeutender Teil der Direktzahlungen, die eigentlich den Betrieben für die Umsetzung der Massnahmen zugutekommen müssten, schlussendlich bei externen Fachbüros landet (Zweckentfremdung).

Leider schreitet die Heranziehung der Direktzahlungen für die Umsetzung anderer Gesetzgebungen weiter ungebremst voran. Für den Erhalt von Direktzahlungen müssen die Betriebe diverse weitere gesetzliche Vorschriften einhalten bzw. bei Nichteinhaltung werden ihnen die Direktzahlungen gekürzt. Mit diesem Vorgehen übertragen andere Vollzugsbereiche gleichzeitig die Aufgabe der Kontrolle an die Landwirtschaftsämter.
Es wäre eigentlich Aufgabe einer ausgewogenen Sozialpolitik, den **Sozialversicherungsschutz** von Bürgern und Bürgerinnen sicherzustellen. Den Sozialversicherungsschutz der mitarbeitenden Familienangehörigen an die Direktzahlungen zu koppeln, verursacht einen gewaltigen Mehraufwand für die Kantone. Die vorgeschlagene Ausgestaltung ist viel zu bürokratisch und daher in der vorliegenden Form abzulehnen. Falls kein Versicherungsschutz erfolgt, sollen sogar die Direktzahlungen gekürzt werden. Dies ist ohne vorherige Fristsetzung abzulehnen. Es liegt schliesslich in der Eigenverantwortung des Landwirtschaftsbetriebes, die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Hier eine Bestrafung in Form von Direktzahlungskürzungen einzuführen, ist äusserst fragwürdig. Zudem ist die Möglichkeit, den Versicherungsschutz zu umgehen, sehr einfach, indem die Ehegattinnen zu Mitbewirtschafterinnen des Landwirtschaftsbetriebes werden. Die im Grunde gut gemeinte Idee der sozialen Absicherung der mitarbeitenden Partnerin bzw. Partners muss mit dem geringstmöglichen administrativen Aufwand vollzogen werden und ist deshalb auf ein Obligatorium für die Invalidität als grösstes Risiko zu beschränken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Erfordernis (neu)	[1] Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, welcher die Unterstellung unter das BVG regelt. [2] Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweitverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: ~~a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;~~ b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung ~~der Risiken~~ des Risikos Invalidität ~~und Tod~~ infolge Krankheit und Unfall.	Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand für die Kantone einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Selbstverständlich ist ein Kranken- und Unfalltaggeld sinnvoll und gehört zum freiwillig aufgebauten, bedarfsgerechten Versicherungsschutz. Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	~~[1] Das Taggeld muss mindestens 100 65 Franken pro Tag betragen.~~ ~~[2] Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.~~	Auf das obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung ist zu verzichten. Zusätzliche Bemerkungen: Bei der Taggeldversicherung handelt es sich um eine Verdienstausfallversicherung. Die Höhe der Versicherung richtet sich dementsprechend nach dem Verdienst, welcher eine Person erzielen kann oder allenfalls nach den Kosten, welche gedeckt werden müssen, wenn eine Person ihre Arbeit nicht mehr vollbringen kann (Aushilfe). Mit dem Tagesansatz von Fr. 100.- wäre somit ein Einkommen von Fr. 36'500.- versichert. In vielen Fällen dürfte dieser Betrag nicht dem effektiven Einkommen entsprechen, weshalb die Versicherungen ihre Leistungen bis auf das effektiv ausgewiesene Einkommen reduzieren könnten. Die BVG-Eintrittsschwelle beträgt Fr. 22'050.-. Dementsprechend müsste der Betrag, wenn schon denn schon auf maximal Fr. 60.- festgelegt werden. Auch in diesem Fall müsste jedoch eine Überversicherung geprüft werden. Sollte am Taggeld festgehalten werden, müsste die Wartefrist von 60 auf 90 Tage erhöht werden. Die Betriebe sollen selbst ihre Risikoabschätzung machen können.
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	[1] Die Risikovorsorge für Invalidität muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens ~~24 000~~ 12'000.- Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken, sofern der Versicherungsabschluss vor dem 1.1.2025 erfolgte. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	Die Risikovorsorge ist einzig auf die Invalidität obligatorisch festzulegen. Mit der Höhe von Fr. 12'000.- kann eine Überversicherung ausgeschlossen werden. Trotzdem führt die Versicherungspflicht zu einer Sensibilisierung, welche einen bedarfsgerechten Versicherungsaufbau ermöglichen kann. Vom Todesfallkapital kann die Partnerin/Partner infolge des eigenen Todes nicht profitieren. Der Kanton Uri würde es begrüssen, wenn die vom Bund vorgegebene Risikoabdeckung für Neuabschlüsse nur noch mit einer Rente erfolgen würde. Für die betroffene Person würde neben der staatlichen IV-Auszahlung die private

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Rente kontinuierlich fliessen. Einzig mit der Vorgabe der Rente könnte die Regelung einfacher gehalten und die Kontrollierbarkeit vereinfacht werden.
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. [2] Der Vorbehalt wird einer Ablehnung gleichgestellt und ist unbefristet gültig. [3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Es kann den Versicherungsnehmern nicht zugemutet werden, dass sie sich nach einem Vorbehalt alle fünf Jahren bei einer Versicherung um den Versicherungsschutz bemühen müssen. Eine Ablehnung oder ein Vorbehalt sind für die Betroffenen immer belastend und auch für den Versicherungsberater eine sehr unangenehme Angelegenheit. Zudem verursacht das Gesuch einen bürokratischen und finanziellen Aufwand beim Versicherungsnehmer, bei der Versicherungsgesellschaft und beim Vertrauensarzt, welcher über den Gesundheitszustand entscheiden muss.
Art. 14 Abs. 2 Bst. B	Abs. 2 b ist zu streichen 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, und p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und ~~b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.~~	Die Anrechnung von BFF an den ÖLN soll auch auf Parzellen in Gebrauchsleihe / Nutzungsvereinbarung zulässig sein. Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe Verhältnisse überprüfen müssten. Respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1 dürfen solche Flächen LN des Betriebes sein.
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Der Kanton Uri unterstützt den Beschluss des Nationalrates, die 3.5% BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, müssen Anpassungen an der vorgeschlagenen Regelung vorgenommen	Zu Abs. 1: Aus der Formulierung heraus ist unklar, ob die neuen Acker-BFF anteilmässig je Zone erfüllt werden müssen. Aus administrativen Gründen soll es keine Rolle spielen, in welchen Zonen die Acker-BFF des einzelnen Betriebs

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden. [1] Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche ~~in diesen Zonen~~ als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. [2] (neu) Betriebe, die mehr als ~~25~~ 20 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen. [3] (neu) Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78. [4] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a und b mit Qualität II, h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen sowie die BFF-Typen des Gewässerraums. [5] Höchstens ~~die Hälfte~~ zwei Drittel des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar. [6] (neu) Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume	liegen. Zu Abs. 4: Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser zu berücksichtigen, müssen weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente für die Erfüllung der 3.5% Acker-BFF aufgenommen werden, wenn sie auf ehemaligen Ackerflächen liegen und eine hohe Qualität (QII) aufweisen, namentlich Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.	
Art. 41, Abs. 1 Bst. d	Zustimmung	Die Regelung für die Beurteilung des verfügten Normalbesatzes nach dem Bau einer Photovoltaik-Grossanlage (Solarexpress) schafft für alle Beteiligte Klarheit. Insbesondere wird begrüsst, dass die Kantone eine gewisse zeitliche Flexibilität in der Beurteilung der Ertragsentwicklung erhalten. Diese Flexibilität hat den Vorteil, dass der richtige Zeitpunkt für die Beurteilung gewählt werden kann, da sich die Projekte in ihrer Grösse und ihrer zeitlichen Realisierung stark unterscheiden.
Art. 41. Abs. 2	Zustimmung	Nicht in jedem Fall ist es eine kantonale Fachstelle, die für die Beurteilung des verfügten Normalbesatzes eines Sömmerungsbetriebes in Frage kommt. Gerade im Zusammenhang mit Photovoltaik-Grossanlagen werden auch andere Expertisen gefragt sein, weshalb diese Änderung des einleitenden Satzes in Abs. 2 unterstützt wird.
Art. 55, Weisung zum Abs. 1	Der erste Satz in der Weisung ist zu streichen: Abs. 1: ~~Biodiversitätsbeiträge werden nur für Flächen und Bäume in Eigentum oder Pacht ausgerichtet.~~ Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht-landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden.	Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe-Verhältnisse überprüfen müssten. Respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Es ist administrativ sehr aufwändig, wenn diese Flächen zwar LN sein dürfen (gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1) und Kulturen deklariert werden; aber für diese BFF nur gewisse Beiträge ausbezahlt werden dürfen, aber keine BFF-Beiträge. Die Ungleichbehandlung zu den übrigen Kulturen und deren Beiträge ist nicht nachvollziehbar.
Art. 58, Abs. 7	Zustimmung	Der Verzicht auf die Mähaufbereiter in BFF-Flächen schont

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		erwiesenermassen die Kleinlebewesen und macht aus unserer Sicht Sinn.
Art. 78 Beitrag (neu)	Zustimmung Der Kanton Uri begrüsst die Zusammenführung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität.	Die Chance für administrative Vereinfachungen ist aber unbedingt stärker zu nutzen. Unnötig aufgeblähte Dokumente («Projektberichte»), ohne Mehrwert für Biodiversität und Landschaft, sind zu vermeiden. Die zugehörige Richtlinie, welche aktuell erarbeitet wird, ist bei den Kantonen bzw. der KOLAS in Vernehmlassung zu geben.
Art. 78, 79 und 79a	Der Projektstart ist auf den 1.1.2030 zu verschieben	Die Zusammenführung und die Einführung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist mit dem vorgegebenen Zeitplan aus verschiedenen Gründen nicht umsetzbar. Die Zusammenführung hat organisatorische, fachliche und teilweise auch rechtliche (Submission) Konsequenzen. Wichtige Grundlagen wie die ÖI werden in verschiedenen Kantonen bis zum 1.1.2027 nicht bereit sein. Weiter ist auch ein Umbau des Agrarinformationssystems notwendig. Deshalb soll der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität erst mit der AP 2030+ eingeführt werden.
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone	Prüfung	Der Kanton Uri beantragt, dass bei der Ausarbeitung der Richtlinie (vgl. Erläuternder Bericht, S. 23) die Kantone rechtzeitig und partizipativ einbezogen werden. Es wird zudem vorgeschlagen, dass die Richtlinie bei den Kantonen in die Vernehmlassung geschickt wird. Damit kann sichergestellt werden, dass die Richtlinie für die Kantone eine effektive Hilfestellung darstellt, allfällige Umsetzungsprobleme möglichst früh erkannt und Lösungen erarbeitet werden. Die Zeit für die Entwicklung für die Projekte "regionale Biodiversität und Landschaftsqualität" ist äusserst knapp bemessen. Daher wird darum gebeten, dass die Kantone möglichst früh

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zugang zur für die Ausgestaltung der Projekte entscheidende Richtlinie haben.
Art. 79 Abs. 2	Ablehnung	Wir lehnen das Beratungsobligatorium ab und möchten hier stattdessen auf Eigenverantwortung der teilnehmenden Betriebe setzen. Die Beratungen werden wohl angeboten, aber auf freiwilliger Basis. Die meisten interessierte Betriebe, die das Optimum für sich herausholen wollen, werden die Beratungen freiwillig in Anspruch nehmen. Es gilt aber zu beachten, dass sich Betriebsleiter das Wissen auch eigenständig aneignen können. Diesen Betrieben soll nicht ein unnötiger Stolperstein in den Weg gelegt werden. Werden Massnahmen nicht korrekt umgesetzt, wird spätestens mit der Betriebskontrolle entsprechend korrigiert. Dieses System funktioniert bei allen anderen Beiträgen ebenfalls. Wieso für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität eine separate Schiene gefahren werden muss, ist insbesondere in Anbetracht der beschränkten totalen Beitragssumme unverständlich. Können die Beratungen nicht durch Projektträgerschaften oder Kantone angeboten werden, kommen wiederum externe Fachbüros zum Zuge. D.h. finanzielle Mittel für die Landwirtschaft werden zweckentfremdet.
Art. 79a Abs. 1 – 8 allgemein	Prüfung Zum Prozess der Erstellung und Einreichung der Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität muss das Bundesamt für Landwirtschaft eine digitale Plattform aufbauen, worin der gesamte Prozess abgebildet und abgewickelt wird. Es sollen auch Datenmodelle für die Formulierung und Überprüfung der Ziele erstellt werden. Das Ganze	Der aktuelle Stand der Technik muss genutzt werden, damit der administrative Aufwand für alle Beteiligten möglichst tief gehalten werden kann. Einerseits für den Prozess der Erstellung, Vorprüfung und Prüfung der Projektberichte soll ein digitaler Prozess aufgebaut werden. Für die Zielformulierungen und Auswertungen sollen im Zeitalter mit GIS mehrheitlich standardisierte Modelle erstellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	soll auch GIS-basiert aufgebaut werden. Zur Erarbeitung dieser Datenmodelle sind die Kantone frühzeitig einzubeziehen. Weiter sind die Kantone bei der Ausgestaltung der Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.	Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme das Erfordernis. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	Zu Abs. 2 Bst. c (neu): Ergänzung des Nachweises um den Versicherungsschutz. Nachweispflicht liegt beim Bewirtschafter.
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, ~~die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben~~ mit Jahrgang 1972 oder älter, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden	Zu Abs. 1: formelle Anpassung für bessere Verständlichkeit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	noch während fünf Jahren nach dem Inkrafttreten und der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts werden noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht. 3 Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst fünf~~zwei~~ Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. 4 Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. 5 Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	Die Zusammenführung und die Einführung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist mit dem vorgegebenen Zeitplan aus verschiedenen Gründen nicht umsetzbar. Die Zusammenführung hat organisatorische, fachliche und teilweise auch rechtliche (Submission) Konsequenzen. Wichtige Grundlagen wie die ÖI werden in verschiedene Kantone bis zum 1.1.2027 nicht bereit sein. Weiter ist auch ein Umbau des Agrarinformationssystems notwendig. Deshalb soll der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität erst mit der AP 2030+ eingeführt werden.
Anhang 1 «Ökologischer Leistungsnachweis»		
Ziff. 1.1 Bst. d	Ändern: Beibehaltung bestehenden Rechts Der Bewirtschafter (…) aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: d. ~~die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen~~ die berechnete Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen;	Weil die Applikation digiFlux nicht vor 2027 eingesetzt werden kann und die Umsetzung des zentralen Web-Service Nährstoffbilanz unsicher ist, ist das geltende Recht beizubehalten. Bei einer späteren Umsetzung des zentralen Web-Service Nährstoffbilanz muss die Aufbewahrungspflicht daran angepasst werden.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden	Die Korrekturmöglichkeit ist zwingend vorzusehen, da sonst

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	dauernd um die Erträge von «Gunstlagen» diskutiert wird.
Ziff. 2.1.8 Bst. a	Änderung Je maximal 5 Prozent ~~der Nährstoffe~~ des Nährstoffbedarfs an Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte.	Es können maximal 5 % des Nährstoffbedarfs auf das Folgejahr übertragen werden (nicht 5 % der Nährstoffe).
Anhang 2 «Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet»		
Ziff. 4.1.9 ff.	Zustimmung	Die Formulierung ist gegenüber der alten Formulierung präziser. Sie ermöglicht die notwendige Flexibilisierung zur Sicherstellung des Herdenschutzes im Sömmerungsgebiet. Eine generelle Aufhebung der Vorschriften zum Einsatz von Kunststoffweidenetze sehen wir nicht. Die Flexibilisierung dient nur der Sicherstellung des Herdenschutzes. In Gebieten ohne Präsenz von Grossraubtieren ist die Entfernung der Weidenetze nach wie vor zumutbar.
Anhang 2, Ziff. 4.1.10 und 4.2.9	Zustimmung	Die Sicherstellung des Herdenschutz bedingt nebst den Herdenschutzhunden v.a. auch technische Massnahmen. Unter anderem wird mit der erhöhten Präsenz von Grossraubtieren im Sömmerungsgebiet viel mehr gezäunt, auch mit Kunst-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		stoffweidenetze. Das grossraubtiersichere Zäunen ist mit einem hohen Aufwand verbunden. Eine Flexibilisierung für den Einsatz von Kunststoffweidenetze im Sömmerungsgebiet zur Sicherstellung des Herdenschutz im Rahmen des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts ist notwendig. Im Rahmen des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts kann sichergestellt werden, dass die Kunststoffweidenetze nur an Orte stehen bleiben, wo keine Wildtierwechsel sind.
Anhang 7 «Beitragssätze»		
Anhang 7, Ziff. 5a.1	Änderung Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung. Die einem Kanton zustehende Summe entspricht mindestens der Summe der im Rahmen von Vernetzungs- und Landschaftsqualität 2024 ausbezahlten Summe. Zusätzlich leistet er einen Beitrag an die Projektentwicklung.	Im Kanton Uri finanzierte der Bund im Jahr 2023 für Landschaftsqualität und Vernetzung zusammen 2'955'135 Franken. Mit dem Vorgeschlagenen Plafond würde dem Kanton Uri ab 2027 ca. 2'809'040 Franken zur Verfügung stehen (2023: 6'630 ha LN, 8'858 NST). Es macht keinen Sinn, Kantone zu bestrafen, die aufgrund der landschaftlichen Eigenheiten (z.B. grosser Anteil TWW-Flächen, Vielfalt an Strukturen) und der resultierenden unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzung «natürlicherweise» einen höheren Anteil an regionaler Biodiversität und Landschaftsqualitat ausweisen. Gemäss Art. 79 werden deutlich höhere Biodiversitätsziele angestrebt. Entsprechend werden von den Landwirtschaftsbetrieben deutlich mehr Biodiversitätsleistungen gefordert. Diese sollen fair abgegolten werden.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		
Anhang 8, Ziff. 2.1a	Ersatzlos streichen ~~Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall beträgt die Kürzung beim erstmaligen~~	Direktzahlungen sind eine Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistung und sollen bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz nicht gekürzt werden. Hierbei handelt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.~~ ~~Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge~~ ~~werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.~~	es sich um eine Zweckentfremdung der Direktzahlungen.
Anhang 8, Ziff. 2.1.6; 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5	Streichung	Es stellt sich die Frage, ob eine Anpassung resp. Streichung der Anforderungen zum aktuellen Zeitpunkt notwendig ist, resp. ob die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 115h, dass sich die Kürzungen nach dem bisherigen Recht richten, genügt, dass eine Kürzung bei einem Mangel umgesetzt werden kann.
Anhang 8Ziff. 2.9a.4	Streichen: ~~Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung 1000 Franken.~~	Wir lehnen ein Beratungsobligatorium im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte ab. Entsprechend ist auch keine Sanktion vorzusehen. Zudem ist die Höhe der Kürzung unverhältnismässig.
Anhang 8, Ziff. 2.9a.5 (neu)	2.9a.5 fehlt: Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.	Dies war bisher in 2.4a.4 und 2.5.4 enthalten und muss zwingend wieder vorhanden sein.
Anhang 8 Ziffer 3.10. (nicht in Vernehmlassung)	Prüfen	Mit Schreiben vom 17. April 2020 haben die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte und die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz gemeinsam gewünscht, dass die Sömmerungsbetriebe den Ganzjahresbetrieben gleichzustellen und – analog zum ÖLN – die Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung in die Bewirtschaftungsanforderungen für Sömmerungsbetriebe zu integrieren sei. Dies, da diese Vorgabe einerseits eine stossende Ungleichbehandlung von Sömmerungs- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ganzjahresbetrieben darstellt und sie andererseits zu administrativem Mehraufwand für die für den Tierschutz- und den Agrarvollzug zuständigen Behörden führt. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat der BLW-Direktor die Aufnahme dieses Anliegens in Aussicht gestellt. Erneut ist diese Änderung nicht in die Direktzahlungsverordnung eingeflossen und wir bitten Sie, dies noch in die Revision aufzunehmen.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die vorgeschlagene Präzisierung in der Verordnung. Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich als Kontrollinstrument etabliert. Die geplante Erhöhung der Anzahl der vom Bund vorgeschriebenen Proben/Kontrollen trägt der Kanton Uri mit, fordert jedoch eine kostendeckende Vergütung an die Kantone durch den Bund. Bezüglich Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme der LDK/KOLAS.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SVV wurde erst vor einem Jahr totalrevidiert. Dennoch müssen bereits zahlreihe Bestimmungen nachgebessert werden. Das ist enttäuschend. Mit der aktuellen und den vergangenen Revisionen ist festzustellen, dass insbesondere bei einzelbetrieblichen Massnahmen die Unterstützungsmöglichkeiten stark ausgedehnt wurden. Die SVV wird zunehmend kleinteilig, ähnlich der DZV. Es besteht die Gefahr, dass man sich immer mehr in den Einzelmassnahmen verzettelt, den Markt unnötig beeinflusst, für den Einzelbetrieb Fehlanreize schafft, gemeinschaftliche Massnahmen schwächt und die Administration aufbläst.

Zugleich stellen wir fest, dass auch in der Strukturverbesserung das BLW vor Mikromanagement nicht zurückschreckt. Unverständliche, unnötige Vorgaben reihen sich zu neuen Unterstützungsmöglichkeiten mit Beiträgen und Investitionskrediten, wobei die Voraussetzungen ebenfalls variieren. Ein Ziel der Totalrevision der SVV war, diese besser lesbar und verständlicher zu machen. Dieses Ziel soll weiterhin im Auge behalten werden. Dem Eindruck einer Sammlung beliebiger Anwendungsfälle ist entschieden entgegenzutreten.

Der Kanton Uri erachtet einzig die Anpassung der Pauschalansätze an die erfolgte Bauteuerung als notwendig. Auf der administrativen Seite ist insbesondere auf die Wirtschaftlichkeitsprüfung zu verzichten. Der Bund trägt kein Risiko, weshalb er die Beurteilung den Kantonen zu überlassen hat.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts: 3 Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. ~~Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden.~~ Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Die geplante Änderung führt dazu, dass es Massnahmen gibt, welche "einfacher" erreicht werden können und dadurch "wichtiger" erscheinen als andere. Die Definition dieser "wichtigeren" Massnahmen ist willkürlich. Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion müssen im Eigeninteresse der Betriebe liegen und sind darum langfristig angelegt.
Art. 6 Abs. 3	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts 3 Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung. Aktuell können zwei Betriebe mit 0.6 SAK (Gewerbegrenze Berggebiet Kanton Luzern) unterstützt werden. Infrastrukturen wie Strassen sind für eine effiziente Bewirtschaftung auch für kleinere Betriebe eine wichtige Basis und Voraussetzung. Mit der Erhöhung der Anforderungen (SAK) können diverse Strassen nicht mehr subventioniert werden.
Art. 23 Abs. 2 Bst. f	Streichen: 1 Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: ~~d. Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen.~~	Ist in der Verantwortung der Bauherrschaft. Der Subventionsgeber soll jedoch sicherstellen, dass diese Versicherungen auch abgeschlossen werden.

Art. 32	ändern: 1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben ist. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	Dies fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit soll projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone. Beispiele können in den Erläuterungen aufgeführt werden. Es handelt sich um einen erneuten Versuch des BLW, eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzuschreiben. Die Notwendigkeit dafür ist nach wie vor nicht gegeben.
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c	Ändern: 2 Finanzhilfen (…) gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken ~~auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke~~; c. den Bau oder den Erwerb ~~auf dem freien Markt~~ von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen ~~sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch~~:	Der Entwurf muss sprachlich korrigiert werden. Unter «Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken» ist ein landwirtschaftliches Grundstück im Sinne von Art. 6 BGBB zu verstehen. Es darf bezweifelt werden, dass Bäume und Sträucher eine besonders umweltfreundliche Produktion fördern. Ausserdem werden solche Massnahmen vom Bund über die Programmvereinbarung Natur und Landschaft mitfinanziert. Es wäre also eine Doppelsubventionierung.

Art. 57 Abs. 1	Streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Der Entwurf ist sprachlich dringen zu überarbeiten. Die inhaltlich vorgeschlagene Regelung, falls sie denn notwendig wäre, muss nochmals gründlich durchdacht werden. Sie verursacht Unsicherheiten bei der Beitragsverfügung und damit bei den Gesuchstellern. Zudem widerspricht der Absatz Art. 26 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.), wonach der Gesuchsteller darf erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen, wenn ihm die Finanzhilfe oder Abgeltung endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihm die zuständige Behörde dafür die Bewilligung erteilt hat.
Art. 57 Abs. 4	Streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Die redaktionellen Änderungen bringen keinen Mehrwert, sondern Verwirrung.
Art. 68	Ändern: Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können insbesondere aus folgenden Gründen bewilligt werden:	Rückkehr zur nicht abschliessenden Formulierung (Art. 36a SVV): Die Abschliessende Aufzählung führt in der Praxis zu Ungleichbehandlung (Bsp. sobald eine bauliche Massnahme bewilligt wird, darf zerstückelt werden, ohne baulich Massnahme nicht) und somit zu unzweckmässigen Lösungen zu Ungunsten der Landwirtschaftsbetriebe. Nicht mehr genutzte Bauten können in einer Vielzahl von Fällen nicht abparzelliert und einer neuen Nutzung zugeführt werden und belasten den Landwirtschaftsbetrieb unnötig.
Art. 68 Bst. c	ändern c. rechtskräftige Ausnahmebewilligungen gestützt auf die Artikel 24, 24a, 24c und 24d RPG19, zusätzlich mit dem notwendigen Gebäudeumschwung;	In der Praxis betrifft Art. 24 a RPG “Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen” vor allem freistehende, nicht mehr landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Ökonomiegebäude. Durch das “Fehlen” von Art. 24 a RPG in der Aufzählung von Art. 68 Bst. c sind keine Freistellungen von Nebenbauten möglich, sinnvolle und sachgerechte Lösungen werden so in meliorierten Gebieten verhindert.

Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen		
Ziff. 4.1.2	Ändern: Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anstelle des Projekts „Digiflux" soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnt der Kanton Uri ab. Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; b. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen~~;~~ c. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS bzw. des Landwirten liegen.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben. Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden. Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen jedoch einen, wie im erläuternden Bericht gefordert,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.	zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen: • die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden. • Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage. • Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisier und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	[1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben.	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Einen administrativ unverhältnismässigen Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	werden. Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.
Art. 16b Abs. 3 und 9	[3] Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. [9] (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen~~.~~	Zustimmung
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Ändern: Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben. Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden. Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen jedoch einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen: • die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden. • Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage. Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisier und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Kanton Uri stützt das Anliegen, dass zur Analyse der wirtschaftlichen Situation die Buchhaltungsdaten der Landwirtschaftsbetriebe benötigt werden. Allerdings ist der vorgeschlagene Weg, dass Betriebe zur Lieferung ihrer Buchhaltungsdaten verpflichtet werden können, abzulehnen. Es ist aus Sicht des Kantons Uri nicht zielführend, unter Androhung von Sanktionen, Buchhaltungsdaten bei den landwirtschaftlichen Betrieben einzufordern. Der Kanton Uri hält fest, dass insbesondere auf eine Sanktionierung zu verzichten ist und erachtet stattdessen eine Verbesserung des Anreizsystems ist zielführender.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Abs. 1	Streichen	Der Kanton Uri ist der Ansicht, dass die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nicht zur Lieferung von Buchhaltungsdaten verpflichtet werden dürfen. Die Buchhaltungsdaten sollen auf einem anderen Weg zur Verfügung gestellt werden. Möglich ist aus unserer Sicht, dass das bestehende Modell beibehalten wird oder die Buchhaltungsdaten durch Büros mit treuhänderischen Aufgaben im landwirtschaftlichen Bereich geliefert werden.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die neue Verordnung ist kritisch hinsichtlich Symptombekämpfung, statt dem wichtigen und richtigen Ziel der Ursachenbekämpfung, zu überprüfen. Die Förderung von präventiven Massnahmen des Risikomanagements, wie geeignete Produktionstechnik (z.B. Frostschutzbewässerung) und standortangepasste und robuste Kulturen, sind parallel auszubauen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Abs. 1	Antrag Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die Erträge der Kulturen, welche zur direkten menschlichen Ernährung geerntet werden, gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert.	Im Sinne der langfristigen Klimastrategie der Schweiz ist eine Beschränkung der Prämienverbilligung ausschliesslich für Kulturen, welche der direkten menschlichen Ernährung dienen, zu erwägen.
Art. 4 Abs. 2	Zustimmung	Ein Selbstbehalt in der niedrigen zweistelligen Grössenordnung erachten wir als zielführend, damit Anreize bestehen die Versicherung abzuschliessen, aber dennoch Massnahmen zur Vorsorge gegen Frost- und Trockenheitsschäden in den Kulturen umsetzen.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Bst. a	Ändern a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig.	Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**